Landschaftsbericht (1)

Abschnitt I – Allgemeine Daten

1.1 Antragsteller				
1.2 Telefonnummer				
1.3 Wahl der Mitteilungsspr	ache			
1.4 Gegenstand				
1.5 Eingriffstypologie (2)				
1.6 Betroffene Gp.en bzw. E	3p.en			
1.7 Katastralgemeinde				
1.8 Charakteristik des Eingr	riffs	itweise	☐ Dauerhaft	
2.1)				
Standorts				
<u> </u>				
Historischer Ortskern				
Landwirtschaftliche Streu- c	der Haufensiedlung			
Bereich innerhalb des Siedl	ungsgebiets			
Bereich außerhalb des Sied	llungsgebiets			
2.2) Gelände: (Einsehbar unter <u>G</u>	ieobrowser Maps – Gelä	indemorphologie)		
☐ Talboden	•	. ,		
Hang				
Rücken (Hügel/Berg)				
Hochplateau				
Andere:				
Höhenlage:		m		
Neigung:		%		
Exposition:				

2.3) Vorhandensein von Landschaftsgütern von herausragender landschaftlicher Bedeutung (3) (Einsehbar unter Geobrowser Maps)

Typologie des Landschaftsguts <u>Art. 11 LG Nr. 9/2018</u>	Direkt betroffen	Meter vom Eingriff entfernt	
Naturdenkmäler, einschließlich Baumdenkmälern			
Name		m	
☐ Ensembles			
Name		m	
□ Naturparks			
Name		m	
Geschützte Landschaftsteile		m	
Name			
Geschützte Biotope		m	
Name		m	
Ansitze, Gärten und Parkanlagen			
Name		m	
Landschaftsschutzgebiete	П		
Name		m	
Landschaftliche Bannzonen			
Name		m	
Panoramalandschaften			
Name		m	
☐ Nicht vorhanden			
	<u> </u>		

2.4) Vorhandensein von gesetzlich geschützten Gebieten (4) (Einsehbar im Geobrowser Maps)

Typologie des Gebietes laut <u>Art. 12 LG Nr. 9/2018</u> :	Direkt betroffen	Meter vom Eingriff entfernt
An Seen angrenzende Gebiete, 300 m ab dem Seeufer Name		m
Flüsse, Bäche und Wasserläufe, 150 m ab ihren Ufern Name		m
Berggebiete über 1.600 Meter über dem Meeresspiegel Name		m
Gletscher und Gletschermulden Name		m
Nationalparks, Landesnaturparks, sowie die Naturschutzgebiete Name		m

☐ Forst-/Waldgebiete und Gebiete, die der Aufforstung unterliegen Name		m
☐ Feuchtgebiete Name		m
Gebiete von archäologischem Interesse Name		m
☐ Nicht vorhanden		
2.5) Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen (Art. Landwirtschaftsgebiet Wald Bestockte Wiese und Weide Weidegebiet und alpines Grünland Felsregion und Gletscher	13 LG Nr. 9/2	<u>018) (5)</u>
2.6) Vegetation, Bodenbedeckung und geschützte Lebensra	ı	ne Eingriffsfläche
	ı	
Intensivkultur:	ı	ne Eingriffsfläche m² m²
Intensivkultur:	ı	m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau	ı	m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau	ı	m² m² m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen	ı	m² m² m² m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen Andere	Betroffer	m² m² m² m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen Andere Nicht vorhanden	Betroffer	m² m² m² m² m² m² m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen Andere Nicht vorhanden Extensivkultur: (6)	Betroffer	m² m² m² m² m² m² m² m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen Andere Nicht vorhanden Extensivkultur: (6)	Betroffer	m²
Intensivkultur: Obstbau Weinbau Ackerbau Fettwiesen Andere Nicht vorhanden Extensivkultur: (6) Weiden Bestockte Wiesen und Weiden	Betroffer	m²

☐ Kastanienhain	n	n²
Niedermoorwiesen	n	n²
Andere	n	n²
☐ Nicht vorhanden		
Geschützte Lebensräume: (Abschnitt III LG Nr. 6/2010)	Betroffene Eingriffsfläd	che
Verlandungsbereiche von stehenden/langsam fließenden Gewässerr	n	n²
Schilf- Röhricht- und Großseggenbestände	n	n²
Seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen	n	n²
☐ Moore	n	n²
Auwälder	n	n²
Sumpf- und Bruchwälder	n	n²
Quellbereiche	n	n²
☐ Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte	n	n²
Ufervegetation	n	n²
Trockenrasen	n	n²
☐ Felsensteppen	n	n²
Lehmbrüche	n	n²
Offene Gräben und Rinnsale	n	n²
☐ Stehende Gewässer	n	n²
Hecken und Flurgehölze	n	n²
☐ Nicht vorhanden		
	1	
Natura 2000 – Lebensräume: (gemäß FFH-Richtlinie) (7) (Einzusehen unter Geobrow. Maps-Natur) (Natura 2000 – Lebensräume, Südtirol)	Betroffene Eingriffsfläd	che
	n	n²
☐ Nicht vorhanden		
Wald:(Einzusehen unter Geobrowser Maps–Forstwirtschaft–Waldtypisierung) (8)	Betroffene Eingriffsfläd	che
Waldtyp:	n	n²
Anmerkungen:		

2.7) Ökologischer Verbund / Naturkor	<u>ridor (Verbindu</u>	<u>ıngsfunktio</u>	<u>n): (9)</u>			
☐ Ja ☐ Nein						
2.8) Förderungen / Landschaftspflege	eprämien: (10)					
□ Ja	☐ Neiı	า				
Kategorie			Fläche			
			m²			
2.9) Vorhandene Landschafts- und K	<u>ulturelemente</u>					
	Direkt	Meter				
Mauern und Holzzäune	betroffen	entfernt	Anmerkungen:			
Trockenmauern		m				
Lesesteinwälle		m				
☐ Traditionelle Holzzäune		m				
Andere		m				
☐ Nicht vorhanden						
	Direkt	Meter				
Wegverbindungen/Wege	betroffen —	entfernt	Anmerkungen:			
☐ Wanderwege		m				
☐ Historische Wege		m				
Kirchsteige		m				
Hohlwege		m				
☐ Bitt- und Pilgerwege		m				
☐ Touristische/kulturhistorische Wege		m				
Andere		m				
☐ Nicht vorhanden						
	Direkt	Meter				
Landschafts-/Kulturelemente	betroffen	entfernt	Anmerkungen:			
☐ Weg-/Wetterkreuz		m				
Gedenk- und Gebetstafeln		m				

☐ Kapellen			m	
Brotbacköfen			m	
☐ Kalköfen			m	
☐ Mühlen/Sägen			m	
Harpfen			m	
Waale			m	
Andere			m	
☐ Nicht vorhanden				
	Direkt	Mete		A
Einzelnaturelemente	betroffen	entfer		Anmerkungen:
Hecken/Sträucher			m	
☐ Einzelbäume			m	
Andere			m	
☐ Nicht vorhanden				
Goologische Pesenderheiten	Direkt	Mete	er	
Geologische Besonderheiten (Einsehbar im Geobrowser Maps)	betroffen		nt	Anmerkungen:
			nt m	Anmerkungen:
(Einsehbar im <u>Geobrowser Maps</u>)				Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge			m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe			m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen	betroffen		m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer	betroffen		m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt	betroffen		m m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt Eislöcher	betroffen		m m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt Eislöcher Erdpyramiden	betroffen		m m m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt Eislöcher Erdpyramiden Anstehende Felsen	betroffen		m m m m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt Eislöcher Erdpyramiden Anstehende Felsen Andere	betroffen		m m m m m m	Anmerkungen:
(Einsehbar im Geobrowser Maps) Findlinge Gletscherschliffe Gletschermulden/-mühlen Blockhalden/Steinlammer Verwitterungs- und Hangschutt Eislöcher Erdpyramiden Anstehende Felsen Andere	betroffen		m m m m m m	Anmerkungen: Fundtyp

☐ Mit Sicherheit festgestellte archäologische Zone		m	
Unterschutzgestellte archäologische Zone		m	
☐ Nicht vorhanden			
Abschnitt III – Landsch	aftsver	träglic	hkeit
3.1) Beschreibung der Eingriffe, Merk	male der B	Bauwerke (<u>12)</u>
Materialien, Fassade:			
Farbe der verwendeten Materialien: (muss an Be	estand und	Umgebung angepasst sein)
Dachausführung: (nur im Falle von G	ebäuden ai	nzugeben)	
Sonstige Anmerkungen			
3.2) Beschreibung der geplanten Arbe	<u>∋iten:</u>		

3.3) Auswirkungen der Baustelle: (13)	Zeitweilig	Dauerhaft	Keine
☐ Bedarf an neuen Straßen und Baustellenzufahrten			
Änderung der bestehenden Zufahrt			
☐ Blockieren von Wegen, Straßen, Wanderrouten, usw.			
☐ Lärm- und Staubbelästigung			
Ablagerungen:			
Andere Auswirkungen			
Sonstige Anmerkungen:			
3.4) Beschreibung in den drei Ebenen der Landsch	<u>aft</u>		
3.4.1) Wahrnehmbarkeitsebene (14)			
- Ist-Zustand (Bestand):			
Einsehbarkeit:			
Von wo aus ist de Eingriffsstandort einsehbar:			
Hauptcharakteristiken der umliegenden Landsch	naft:		
- Zustand nach Fertigstellung:			
Von wo aus bleibt der Eingriff sichtbar:			
Auswirkungen auf das vorherrschende Landsch	aftshild:		

Sonstige Anmerkungen:
3.4.2) Anthropisch-kulturelle Ebene (15)
3.4.3) Natürliche Ebene (16)
- Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und Lebensräume nach Fertigstellung:
Sonstige Anmerkungen:
3.5) Landschaftsbauliche Maßnahmen – Milderungsmaßnahmen: (17)
Während den Bauarbeiten: (müssen in den Plänen eingezeichnet sein)
Nach Fertigstellung: (müssen in den Plänen eingezeichnet sein)

3.6) Ausgleichsmaßnahmen: (18)
An Ort und Stelle: (müssen in den Plänen eingezeichnet sein)
Andernorts: (müssen in den Plänen eingezeichnet sein)
3.7) Kosten der Arbeiten und Ausgleichsmaßnahmen: (19)
Kosten der Arbeiten:
Kosten der Ausgleichsmaßnahmen:
Gesamtkosten:

CHECKLISTE BEIZUFÜGENDER STANDARDUNTERLAGEN (weitere je nach Eingriffstypologie)

☐ Technischer Bericht ☐ Einteilung nach Kapiteln
☐ Fotodokumentation:
 ☐ Aufnahmeposition und -richtung im Lageplan vermerkt ☐ Fotos betitelt ☐ Detaillierte Fotos der einzelnen Elemente des Eingriffsbereichs ☐ Fotos, die einen Panoramablick auf das Umfeld ermöglichen
☐ Lageplan:
 ☐ Markierung der von Arbeiten direkt oder indirekt betroffenen Naturdenkmäler/Landschaftselemente ☐ Überlagerung der Grenzlinie der Eingriffsfläche mit dem Lageplan* ☐ Legendenposition aller Objekte (z. B. Wege) ☐ Angabe der Standorte von Ablagerungen im Lageplan
☐ Mappenauszug:☐ Überlagerung der Grenzlinie der Eingriffsfläche mit dem Mappenauszug*
☐ Luftbild/Orthophoto: ☐ Überlagerung der Grenzlinie der Eingriffsfläche mit dem Luftbild/Orthophoto*
 ☐ Längs- und Querschnitte: ☐ Weiterführung der Schnitte in die benachbarten, nicht von den Arbeiten betroffenen Flächen ☐ Schnitte durch noch unveränderte, sowie bereits veränderte Bereiche ☐ Bemaßung sämtlicher Schnitte (Aufschüttungshöhen, Abtragungstiefen, fortlaufene Distanz, usw.)
☐ Landschaftsplan: ☐ Überlagerung der Grenzlinie der Eingriffsfläche mit dem Landschaftsplan der Gemeinde*
☐ Bauleitplan:☐ Überlagerung der Grenzlinie der Eingriffsfläche mit dem Bauleitplan der Gemeinde*
☐ Vorschlag für Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:
 ☐ Beschreibung der Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen des Projekts ☐ Milderungsmaßnahmen in den Plänen eingezeichnet ☐ Beschreibung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ☐ Ausgleichsmaßnahmen in den Plänen eingezeichnet

^{*} Alle Überlagerungen sollen in aussagekräftigen Maßstäben, samt Legendenposition erfolgen.

Ausschließliche Überlagerung der Grenzlinie, keine ganzflächige oder undurchsichtige Ausfärbung der Eingriffsfläche.

DEM ANTRAG FÜR DIE LANDSCHAFTSRECHTLICHE GENEHMIGUNG WERDEN GRAFISCHER (20) UND FOTOGRAFISCHER (21) ANHANG BEIGELEGT.

Ort und Datum:	
Der Antragsteller	Der Projektant:
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)	(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

HINWEISE ZUM ABFASSEN DES FORMULARS

(1) LANDSCHAFTSBERICHT

Beim Antrag auf Landschaftsrechltiche Genehmigung laut <u>Art. 65 LG Nr. 9/2018</u> ist jedes Mal der Landschaftsbericht auszufüllen und beizulegen.

Die Methode zur Ermittlung der Landschaftsverträglichkeit eines Vorhabens sieht folgende Schritte vor:

- Analyse von Kontext + Schutzstatus = Sensibilität des Standortes
- Sensibilität des Standortes + Projekt + Milderungs- und Ausgleichsmaßnahmen = Landschaftsverträglichkeit
- Landschaftsverträglichkeit = Übereinstimmung des Projekts mit den Zielsetzungen von Erhalt, Aufwertung und Wiedergewinn der Landschaft.

Abschnitt I – ALLGEMEINE DATEN

Gegenstand: Kurze Beschreibung des Projektvorhabens

(2) Die Angabe der Typologie der Arbeit muss mit einem genauen Verweis auf die in Anhang A LG Nr. 9/2018 und Anhang B LG Nr. 9/2018 genannten Fälle, falls übereinstimmend, oder auf die Art der Eingriffe in anderen Fällen versehen sein.

Abschnitt II – LANDSCHAFTLICHER KONTEXT DES EINGRIFFS UND ANALYSE DES STANDORTS

(3) Landschaftsgüter von herausragender landschaftlicher Bedeutung im Sinne von Art. 11 LG Nr. 9/2018: (Einsehbar im Geobrowser Maps)

- (1) Folgende Liegenschaften und Gebiete von besonderem öffentlichen Interesse sind Gegenstand des Landschaftsschutzes und werden durch die Landschaftsplanung ausgewiesen und geregelt:
- Naturdenkmäler, das sind einzelne natürliche Objekte, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, ihres landschaftsprägenden Charakters oder ihrer ökologischen, hydrologischen oder geologischen Einmaligkeit im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswürdig sind, einschließlich der Baumdenkmäler,
- b) Ensembles, das sind Liegenschaftskomplexe, die ein charakteristisches Bild von ästhetischem und traditionellem Wert ergeben, einschließlich der historischen Ortskerne und Gebäudeansammlungen, 9)
- c) Naturparks
- d) geschützte Landschaftsteile, das sind Teilbereiche der Landschaft, die zur Biodiversität und zur landschaftlichen Vielfalt sowie zur ökologischen Stabilität oder Durchlässigkeit im Biotopverbund beitragen,
- e) geschützte Biotope, das sind natürliche oder naturnahe Lebensräume, die aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landschaftlichen Gründen zur Erhaltung von seltenen oder gefährdeten oder vielfältigen Lebensgemeinschaften sowie Pflanzen- und Tierarten unter Schutz gestellt werden, einschließlich ihrer Lebensgrundlagen,
- f) Ansitze, Gärten und Parkanlagen sowie andere einzelne Liegenschaften, die wegen ihrer außergewöhnlichen Schönheit oder ihres geschichtlichen Erinnerungswertes hervorstechen,
- g) Landschaftsschutzgebiete, das sind vom Menschen mitgestaltete Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart, wegen ihrer Naturausstattung oder ihrer Bedeutung für die ortstypische Siedlungsstruktur und Landwirtschaft und wegen ihrer besonderen Erholungseignung oder Eignung als Umgebungsschutz für andere Landschaftsgüter unter Schutz gestellt werden, um ihre Funktion zu erhalten,
- h) landschaftliche Bannzonen, das sind Landschaftsbereiche, die frei von Verbauung zu halten sind, um die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und Zersiedelung zu vermeiden,
- i) Panoramalandschaften und öffentlich zugängliche Aussichtspunkte oder Ausblicke, von denen man das Panorama bewundern kann.

(4) Gesetzlich geschützte Gebiete im Sinne von Art. 12 LG Nr. 9/2018:

(Einsehbar im Geobrowser Maps)

- (1) Auf jeden Fall unter Schutz gestellt sind:
- a) die an Seen angrenzenden Gebiete in einer Breite von 300 Meter ab den Seeufern; dies gilt auch für Gebiete, die höher als der See liegen,
- b) die Flüsse, die Bäche und Wasserläufe, die in den Verzeichnissen laut vereinheitlichtem Text der Rechtsvorschriften über die Gewässer und elektrischen Anlagen, genehmigt mit königlichem Dekret vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775, in geltender Fassung, eingetragen sind, einschließlich ihrer Ufer und Dämme bis zu einer Breite von jeweils 150 Metern,
- c) Berggebiete über 1600 Meter über dem Meeresspiegel,
- d) die Gletscher und Gletschermulden,
- e) der Nationalpark und die Landesnaturparks, sowie die Naturschutzgebiete,
- f) die Forst- und Waldgebiete, auch wenn sie vom Feuer zerstört oder beschädigt sind, und jene Gebiete, die der Aufforstung unterliegen,
- g) die Feuchtgebiete, die im Verzeichnis laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 13. März 1976, Nr. 448, in geltender Fassung, aufscheinen,
- h) die Gebiete von archäologischem Interesse.
- (2) Die Bestimmung laut Absatz 1, mit Ausnahme von Buchstaben e), g) und h), ist nicht anzuwenden auf die Gebiete, welche zum 6. September 1985 in den Gemeindebauleitplänen als Baugebiete mit spezifischen Bau- und Nutzungsvorschriften geregelt waren.

(5) Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen im Sinne von Art. 13 LG Nr. 9/2018:

- (1) Natürlicher Boden ist aus landschaftlichen Gründen, zum Schutz der Gesundheit, zur Wahrung des ökologischen Gleichgewichts, zum Schutz der natürlichen Ökosysteme sowie für die landwirtschaftliche Produktion geschützt.
- (2) Durch die Landschaftsplanung werden zu dem in Absatz 1 genannten Zweck die Widmungskategorien der Natur- und Agrarflächen festgelegt, abgegrenzt und geregelt. Die grundlegenden Widmungskategorien im Sinne dieses Gesetzes sind:
- a) Landwirtschaftsgebiet,
- b) Wald,
- c) bestockte Wiese und Weide,
- d) Weidegebiet und alpines Grünland, 10)
- e) Felsregion und Gletscher,
- f) Gewässer. 11)

(6) Extensivkulturen:

Weiden:

Diese Flächen werden von Nutztieren beweidet und die dortige Vegetation dient ihnen als Hauptnahrungsquelle. Im Gegensatz zu den Wiesen, werden Weiden nicht für die Futtergewinnung genutzt und dementsprechend nicht gemäht. Der Aufwuchs auf Weiden wird von den dort grasenden Tieren abgefressen.

Bestockte Wiesen und Weiden:

Vom Menschen durch selektive Auslichtung geschaffene Flächen, die eine Doppelnutzung ermöglichen. Sie dienen als Brennholzquelle, sowie als Mähwiese oder Weide. Diese Wiesen oder Weiden sind meist mit Lärchen oder Laubgehölzen bestockt.

Artenreiche Bergwiesen:

Artenreiche Bergwiesen werden extensiv bewirtschaftet und sind mäßig mit Nährstoffen versorgt. Sie werden alle ein bis zwei Jahre relativ spät gemäht und mit Stallmist gedüngt.

Streuobstwiesen:

Streuobstwiesen sind Flächen, die vom Menschen durch Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen geschaffen wurden. Sie können gleichzeitig zur Obstgewinnung, und als Wiese oder Weide genutzt werden.

Magerwiesen:

Magerwiesen entwickelten sich auf Standorten mit geringem Nährstoffgehalt. Sie zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie nicht gedüngt werden und weisen außerdem eine geringe Nutzungshäufigkeit auf.

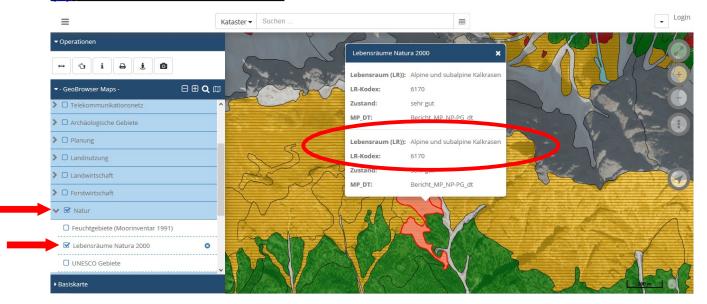
Kastanienhaine:

Dabei handelt es sich um meist locker stehende Kastanien-Bestände, welche häufig gleichzeitig als Weide oder Wiese genutzt werden. Zählen zu den vom Menschen geschaffenen Lebensräumen.

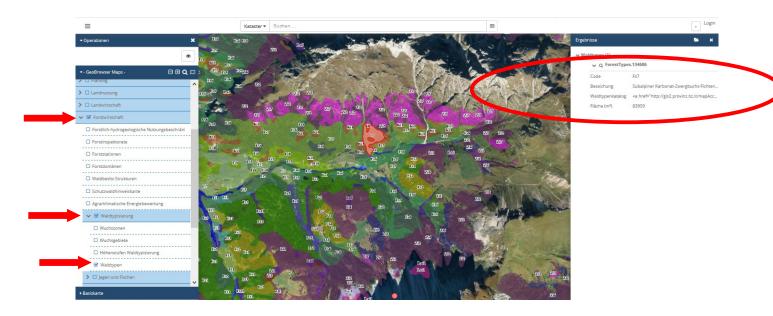
Niedermoorwiesen:

Dabei handelt es sich um Standorte, mit niedrigem Nährstoffniveau (keine Düngung), geringer Nutzungshäufigkeit und hoher Bodenfeuchtigkeit. Diese Wiesen sind aufgrund ihrer Seltenheit und großen Artenvielfalt schützenswert.

(7) Natura 2000 – Lebensräume:



(8) Wald (Forstwirtschaft – Waldtypisierung - Waldtypen):

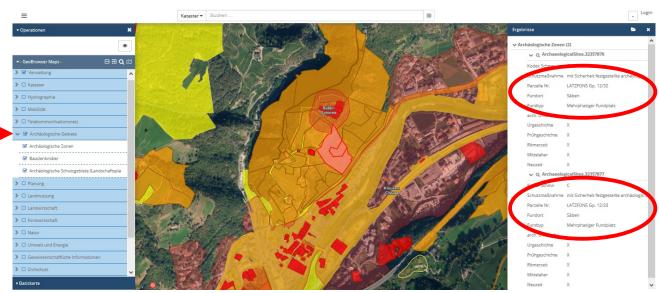


(9) Ein **Wildtierkorridor** ist eine Passage, die verschiedene natürliche Lebensräume miteinander verbindet. Beispiele dafür sind Wasserläufe und ihre Ufervegetation, Hecken und Böschungen. Die Tiere bewegen sich über diese Durchgänge von einem Ort zum anderen. So können zum Beispiel für eine Erdkröte mehrere Tümpel, Gräben, Hecken und Waldstücke einen Wildtierkorridor bilden.

(10) Förderungen/Landschaftspflegeprämien

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie hier: <u>Förderungen, Investitionen und Beiträge</u>

(11) Archäologische Gebiete



Abschnitt III - LANDSCHAFTSVERTRÄGLICHKEIT

In diesem Abschnitt sollten auf der Grundlage der in den vorhergehenden Abschnitten vorgenommenen Einschätzungen des Umfelds und des Ortes, die möglichen Auswirkungen auf die Landschaft untersucht und mit den Kriterien und Gestaltungslösungen verglichen werden, die gewählt wurden, um die Arbeit mit den oben genannten landschaftlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen.

(12) Beschreibung des Projektes: Insbesondere Materialien und Farbe. Die Dokumentation kann – je nach Art und Umfang des Eingriffs – Fotomontagen des Projekts mit einem angemessenen Umfeld des Eingriffsbereichs enthalten.

(13) Auswirkungen im Bezug auf die Baustellenphase: Bedarf an provisorischen Straßen, Änderung der bestehenden Zufahrt zur Baustelle, Ermittlung des Baustellenbereichs oder möglicher temporärer Lagerstätten, usw.

(14) Die Ebene der Wahrnehmbarkeit

Sie ist mit dem Erscheinungsbild eines Gebiets verbunden. Die Bewertung der Wahrnehmung einer Landschaft muss von einer gewissen physischen Distanz (am besten von den wichtigsten Aussichtspunkten aus) erfolgen, wobei die Hauptelemente zu erfassen sind, welche die Landschaft auszeichnen, die Merkmale, die ihre Identität ausmachen.

Der Beobachtung von Formen, Farben, Räumen, Volumina und Zwischenräumen, Proportionen, Ausrichtungen, Dachformen, Neigungsrichtungen, Baumaterialien wird dabei die größte Wichtigkeit zugeschrieben.

- Eindringen: Zu verstehen als die Einfügung in ein einheitliches Landschaftsgefüge von Elementen, die fremd sind und nicht mit dessen besonderen Merkmalen übereinstimmen. (z.B. der Bau einer Industriehalle in einem Landwirtschaftsgebiet oder in einer historischen Siedlung);
- Überdimensioniert: Zu verstehen als die Schaffung von Volumina oder Infrastrukturarbeiten, die im Verhältnis zu den Merkmalen des Umfelds überdimensioniert sind. (z.B. Bau eines großen Gewerbestalls in einem Kontext, der durch das Vorhandensein kleiner, ländlicher Gebäude gekennzeichnet ist);
- Dekontextualisierung: Zu verstehen als das Vorhandensein von gestalterischen oder typologischen Lösungen oder Baumaterialien, die eine Übereinstimmung des Werkes mit dem landschaftlichen Kontext nicht ermöglichen. (z.B. Bau von neuen Gebäuden mit Flachdächern in Umgebungen, in denen das Vorkommen von Schrägdächern vorherrscht oder die Verwendung von Kunststoff oder Metall in Bereichen, die durch das Vorkommen von Holz gekennzeichnet sind, usw.);
- Unterteilung: Zu verstehen als der Verlust der Einheit eines homogenen landschaftlichen Kontexts (z.B. die Schaffung einer neuen Straße, die ein ländliches Gebiet oder eine einheitliche Siedlung durchquert und sie in einzelne Teile trennt);
- Interpunktion und Fragmentierung: Zu verstehen als das schrittweise Einfügen von Fremdelementen in ein einheitliches Umfeld, so dass der einheitliche Charakter der Landschaft allmählich verloren geht. (z.B. Platzieren von Nebengebäuden in landwirtschaftlichen Kontexten oder Umzäunung landwirtschaftlicher Flächen, so dass das Ganze in nicht mehr zusammenhängende Bereiche geteilt wird);

- Reduktion: Zu verstehen als die fortschreitende Beseitigung, Änderung oder der Ersatz von Teilen oder allen Elementen, die das Landschaftssystem ausmachen.
 (z.B. die Aufhebung oder Reduzierung von traditionellen Wegnetzen, landwirtschaftlichen Gräben, Trassierungen, Flurgehölz, Umfriedungen, usw.);
- Konzentration: Zu verstehen als eine übermäßige Dichte von Eingriffen mit besonderen Auswirkungen auf die Landschaft in einem begrenzten räumlichen Bereich. (z.B. die Schaffung einer Serie von land- oder forstwirtschaftlichen Wegen oder einfachen Zufahrten, die in geringer Entfernung voneinander liegen);

(15) Die anthropisch-kulturelle Ebene

Gebäude, Wege, etc. von historischem, traditionellem und religiösem Wert müssen erfasst werden, und deren Gefährdung durch den Eingriff eingeschätzt werden. Des weiteren sollten auch die typischen Elemente der umgebenden Siedlung analysiert werden. (Paarhof/Einhof, Ausführung von Wegen, Streusiedlung, Weiler), um das Projekt bestmöglich in die typische Siedlungstradition einzubinden.

- Werden durch den Eingriff historische, traditionelle oder religiöse G\u00fcter verdeckt, ver\u00e4ndert oder beseitigt?
- Werden irgendwelche Elemente eingefügt, die nicht zur umgebenden Siedlungstradition passen? (z.B. Industrielle Zäune in ländlichen Umgebungen, Betonmauern auf Almen)
- Stört der Eingriff die Ausübung von Traditionen, Bräuchen oder Sitten? (z.B. Blockieren von Prozessionswegen)

(16) Die natürliche Ebene

Es ist eine Analyse der vorhandenen und heimischen Vegetation und der Habitate vorzunehmen. Besonders hervorzuheben sind vollkommen geschützte Tier- und Pflanzenarten, laut Art. 4 bzw. Art. 7 des LG Nr. 6/2010, sowie potentielle Lebensräume für jene Arten.

Verringerung der Artenvielfalt durch das Entfernen der natürlichen Vegetation,
 Entwässerungsarbeiten in Feuchtgebieten, Entfernung von Trockenmauern;

- Verwendung von durchsichtigen Materialien auf großen Flächen mit der daraus resultierenden Kollisionsgefahr für Vögel;
- Bau neuer Straßen mit Unterbrechungen der natürlichen Korridore, die für den Wildwechsel genutzt werden;

(Nähere Informationen bezüglich der Lebensräume finden Sie hier: <u>Beschreibung der Lebensräume Südtirols</u>)

(17) Beschreibung oder Bestimmung der landschaftsbaulichen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Milderung der Auswirkungen der Eingriffe auf die Landschaft zu erreichen, d.h. die landschaftlich beste Einfügung des Eingriffs in den Kontext, in dem er getätigt wird (Begrünung mit geeignetem Saatgut, Verlegung von unterirdischen Infrastrukturen auf bestehenden Trassen in der natürlichen Umgebung, Auswahl geeigneter Materialien und Farben unter Bezugnahme auf die vor Ort vorhandenen, usw.). Bereits während der Arbeiten können Milderungen erzielt werden, indem z.B. Maßnahmen getroffen werden um eventuelle Staub- und Lärmbelastungen zu minimieren. Die Milderungsmaßnahmen müssen ebenfalls im technischen Bericht des Projekts beschrieben und in den grafischen Anlagen enthalten sein.

(18) Angabe der Maßnahmen, die vorgeschlagen werden, um den durch den Eingriff verursachten Verlust an Natürlichkeit auszugleichen, um die ökologische Qualität des Ortes zu erhalten oder zu steigern (Art. 65 LG Nr. 9/2018). Die Ausgleichsmaßnahmen sind ein fester Bestandteil des Projekts, müssen im technischen Bericht beschrieben und in den grafischen Anlagen dargestellt werden. Als Beispiel gelten: Schaffung neuer Lebensräume durch Anhäufung von Steinen, Anpflanzung von Hecken zur Erhöhung der Artenvielfalt, Schaffung von Feuchtgebieten, Unterführungen für Amphibien, usw.). Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Landschaftsplan jeder Gemeinde sind alte Pflasterwege, Lesesteinwälle, Feldhecken, Trockenmauern, Flurgehölze und Ufervegetation besonderen landschaftlichen, wegen ihrer ökologischen und heimatkundlichen Bedeutung geschützt. Ihre eventuelle Entfernung muss im Sinne der anderweitigen Verpflichtungen (BLR vom 28.05.2019 Nr. 408, Cross Compliance) durch eine angemessene Ersatzmaßnahme ausgeglichen werden.

Falls es nicht möglich ist, die Verluste vor Ort auszugleichen, können andere Eigentumsflächen ausgemacht werden, auf denen sie angelegt werden können.

Wenn kein ausreichendes Flächenangebot vorhanden ist, kann der Landesverwaltung für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen in den Schutzgebieten des Landesgebiets der Gegenwert der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen oder ein Betrag in Höhe von 1 bis 3 % der Kosten der Arbeiten im Bezug auf die erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Verfügung gestellt werden.

(19) Kosten der Arbeiten und der Ausgleichsmaßnahme: Die Beträge bilden die Grundlage für die Berechnung einer etwaigen Kaution, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten, sowie für die Berechnung der Höhe der Ausgleichsmaßnahmen (Art. 65 LG Nr. 9/2018)

ANHÄNGE:

(20) Grafischer Anhang und (21) Fotodokumentation

Die Gemäß der Gemeindebauordnung und diesbezüglichen Anlagen erstellten Projektunterlagen müssen die Anforderungen an die landschaftsbezogene Qualität erfüllen und die dort aufgeführten Inhalte aufweisen, um die landschaftliche Überprüfung zu ermöglichen.

Zusätzliche Links:

Landschaftsleitbild

Kriterien und Richtlinien zum Schutz der Landschaft